

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Fals aber ein oder der ander Theil keines Gegenkerffzedula oder Holzes geständig/ dieselben auch nicht fürgezeigt/ in diesem fall sollen Unsere Gericht/ auff alles gethane Fürbringen/ und sonderlich mit Fleiß erwegen/ in was Wesen/ Herkommen/ Erbarkeit und Glaubens ein jede Parthey seye/ welcher Theil auch seines Darthuns bessern Behelff habe/ und also/ nach fleissiger Ermessung/ gedachter und anderer Umständen/ zu Erkandnuß des Gerichts stehen/ ob einigem/ und welchem Theil/ zu endlichem Entschied der Sachen/ der Eyd zu ertheilen seye.

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

Von lebendiger Kundtschafft/ und was dabey in acht genommen werden soll.

Welcher zu Beweisung seines Intents Zeugen führen/ und produciren will/ der soll zuvor gewisse/ erhebliche gereimbte/ schliessende Sätz oder Artickel fertigen/ und darauff die Zeugen/ so Er zu produciren vorhabens/ in gebührender/ und ihme durch den Richter selbst/ oder seinem verordneten Commissario und Befelchshaber/ citirn/ beeydigen/ und wo möglich/ verhören lassen. Da aber dasselbige/ auß erheblichen Ursachen/ auff bestimbte Zeit nit geschehen köndte/ so mag ein solcher Zeugenführer alsdann Dilationem probandi, oder fernern Aufschub zur Beweisung begehren.

§. I.

Es soll auch der Producent oder Zeugenführer Fleiß anwenden/ daß sein Gegentheil zu Auffnem- und Beeydigung der Zeugen/ citirt und fürgeheischen werde.

§. II.

So dann soll derjenige/ welcher die Zeugen examinirn oder verhören soll/ Er seye gleich der Richter selbst/ oder sein Commissarius und Befelchshaber/ daran seyn/ daß Er beeden Theilen sein Vorhaben zuverstehen gebe/ auch ihnen die Zeit und Ort/ da die Verhör angestellt werden soll/ zeitlich benenne/ den Zeugenführer ermahne/ seine Zeugen fürzustellen. Den andern Theil aber/ wider welchen die Zeugen geführt werden/ citire
und

und fürheische/ zu erscheinen/ die Gezeugen in Gelübd und Eyd auffzunehmen/ zusehen und zuhören/ gewisse Fragstück/ da es ihme also gefällig/ zu übergeben/ oder einen unpartheyischen Notarien/ der Zeugen-Verhör/ beizuordnen.

s. III.

Was den Zeugen-Verhörer oder Commissarium (in welchen eintweder beede Theil bewilliget/ oder den der Richter von Ampts wegen verordnet) betrifft/ soll derselbe dahin sehen/ daß die Zeugen nicht allein der Pflicht und Eyd/ damit sie dem Zeugenführer villsleicht zugethan/ entbunden/ mit neuem Eyd beladen/ und deroselben auff's fleißigste erinnert/ sondern auch/ daß ein jeder insonderheit/ und einer nach dem andern/ abgesondert seiner Mitzeugen/ unterschiedlich/ auff übergebne Klag-Articul und Fragstück/ auch über die ganze Sach/ so rechthängig gemacht/ ihres gründlichen wissens/ mit allem Fleiß erforschet werden.

s. IV.

Er Commissarius soll auch einem jeden Zeugen seine Aussag/ nach Endung deroselben/ zu besserer Nachrichtung und Erinnerung/ widerumb fürlesen/ und ihme solche/ bis zu rechtlicher Eröffnung/ bey seinem Eyd geheim zuhalten/ einbinden.

s. V.

Es ligt auch ferner einem Zeugen-Verhörer und Commissario ob/ zusehen/ ob über beschehene Zeugen-Verhör/ villsleichten ein Augenschein einzunehmen/ oder ob Brieffliche Urkunden zu transsumiren/ und abzuschreiben ihme befohlen. Da nun dergleichen vorzunehmen/ soll Er alles/ wie Ers allenthalben befunden/ mit allen Umständen fleißig beschreiben/ dem Rotulo examinis, oder dem Buch/ darein der Zeugen Aussag verzeichnet wird/ einverleiben/ und solch Buch under seinem Handzeichen und Sigill dem Richter/ der ihme die Zeugen-Verhör befohlen und aufserlegt/ verschlossen überschicken.

s. VI.

Im fall aber der Richter selbs die Zeugen in sitzendem Gericht/ oder in beysenn zweyer Gerichts-Männer und des Gericht-Schreibers/ verhören wolte/ und ohne Versäumung anderer nothwendigen Geschäften/ verhören köndte/ soll der Gericht-Schreiber alles fleißig aufzeichnen/ und gleicher gestalt alles/ was aufgesagt wird/ bis zu Rechtlicher Eröffnung desselben/ bey dem Gericht wol verwahrt und verschlossen behalten/ auch keinem Theil/ bey hoher Straff/ das geringste davon offenbaren.

s. VII.

Da aber die Zeugen/ so verhört werden sollen/ under frembder Obrigkeit gesessen/ soll das Gericht/ auff vorgehendes begehren/

ren / an dieselb Obrigkeit schreiben / und neben Uberschickung der einkommenen Klag- Articul und Fragstück / bitten / solche der Warheit zur steur / gebührlich abzuhören / und derselben Aussag verschlossen / ihnen zukommen zu lassen.

s. VIII.

Dieweil sichs auch zu mehrmaln begibt / daß vor der Kriegs- befestigung Zeugen abzuhören begehrt wird / so sollen doch solche Zeugen- Verhörungen nicht gestattet werden / es wären dann die benannten Gezeugen mit gefährlicher schwerer Kranckheit und hohem Alter beladen / oder sie wären vorhabens / an andere weitentlegene Ort zu raisen / oder man stünde in der Besorg / daß man die / beschwerlicher Sterbens- oder Kriegsläuffen wegen / nicht allwegen haben köndte. Auff solche fall mag der Richter die Kundtschafften auch vor der Kriegsbefestigung zulassen / jedoch / daß dem Gegentheil darzu verkündet werde / die Zeugen geloben und schwören zusehen. Es solle auch ebenmäßig / was der gestalt außgesagt worden / bis zu rechtlicher Publication und Eröffnung bey dem Gericht / wie vorhin angezeigt / wol verwahret und verschlossen behalten werden.

s. IX.

Demnach auch / wie vorhin vermeidet / kein Zeug zuverhören / Er sey dann zuvor mit dem Eyd belegt worden / so soll der Comissarius auff dem Verhör- Tag die Zeugen / in Gegenwart der Partheyen / ihres Eyds fleißig erinnern / und ihnen denselben solcher gestalt klärtlich fürlesen. Ihr Gezeugen alle / und ein jeder insonderheit / sollet mir / als dieser Sachen verordnetem Comissario, mit handgegebener Treu / angeloben / und darnach mit auffgehabnen Fingern einen leibliche Eyd zu Gott dem Allmächtigen thun / daß ihr auff eingelegte Articul und Fragstück / die ganz lautere Warheit und Kundtschafft sagen wollet / so vil euch von dieser Sach kund und wissend ist / niemands zu Lieb oder Leid / weder durch Gab / Mieth / Gunst / Neyd / oder Haß / Freundt- noch Feindschafft / und das umb keinerley Ursach underlassen / dardurch die Warheit verschwigen / und die Gerechtigkeit undertruckt werden möchte / daß ihr auch kein Falschheit darinn gebrauchen / sonder allein das jenige / so zu Befürderung der heylsamen Justiz dienstlich seyn / und auff mein Fragen sich gebüh-

bühren wird/ außsagen wollet/ wie ihr dann GOTT
dem Allmächtigen am jüngsten Gericht darumb
Antwort und Rechenschafft zugeben habet.

s. X.

Nach solcher oder dergleichen beschehener Erinnerung/ sol-
len die Zeugen dem Commissario angeloben/ auch mit auff-
geregten Fingern ihme den Eyd nachsprechen/ wie folgt: Wie
mir vorgehalten worden/ und ich wol verstanden/ auch darauff
mein Treu geben habe/ dem allem will ich also nachkommen/ ge-
treulich und ohn alle Gefährde/ so wahr mir GOTT helffe.

s. XI.

Wann nun dieser Eyd geleistet/ so werden hernach die Zeu-
gen durch den Commissarium mit diesen Worten ungesähr-
lich widerum angeredt: Ich soll euch auch der schweren straff
des Meineyds erinnern und warnen/ Nemblich/ welcher Zeug
ein Meineyd schwöret/ der verläugnet GOTT/ und nimbt mit
seiner falschen Außsag dem jenigen/ wider den er sagt/ sein Ehr
und Gut/ darumb Er sagt/ zu dem/ so betreugt Er den Rich-
ter/ daß ein falsch Urthel gesprochen wird/ und macht sich dem-
nach ein falscher Zeug selbst verlustiget der ewigen Seligkeit:
Es mag auch/ wann sein Außsag rechtlich eröffnet/ und den
Partheyen ihre Euredede dargegen zuthun vergonnet wird/ sein
Falschheit leichtlich an Tag kommen/ und kan also Er beedes/
der zeitlichen und ewigen Straff nicht entgehen/ derohalben sich
ein jeder wol fürzusehen/ und sein ewiges Heyl/ wie auch zeit-
liche Ehr und guten Namen in acht zunehmen har.

s. XII.

Wann nun dises alles geschehen/ sollen die Partheyen
und Zeugen abtreten/ und alsdann ein Zeug nach dem andern/
wie oben auch angeregt worden/ besonder in geheim fürgenomen/
und folgendts auff die Interrogatoria und Articul mit Fleiß ge-
fragt und examinirt werden. Und damit man wissen möge/
was für Fragen (welche/ da gleich von dem Gegenparth keine In-
terrogatoria übergeben wären/ der Richter oder Commissarius
von Ampts wegen/ sonderlich in Sachen/ daran gelegen/ nit zu
underlassen hätten) mit den Zeugen vorzunemen/ so haben Wir/
umb besserer Nachrichtung willen/ etliche gemeine Interroga-
toria hiebey setzen wollen.

s. XIII.

Als zum ersten/ kan der Zeug gefragt werden/ was Stands
und wie alt er sey? ob Er in der Acht? einer öffentlichen Miß-
handlung/ als Todschlags/ Ehebruchs oder anders schuldig seye?
ob

ob Er sich zuvor mit dem Zeugenführer/ oder mit andern seinen Mitzeugen underredt / was ein jeglicher über die vorgehaltene Articul zeugen solle? Ob Er dem Zeugenführer mit Blutsfreunds- oder Schwägerschafft verwandt und zugethan / und wie nahe? Ob Er in der Sachen Geld oder Geschenck genommen / oder ihm etwas verheissen worden? wem er dann den Sieg der Rechtfertigung am meisten gönne / 2c.

s. XIV.

Ferners und in specie, so der Zeug einen oder andern Articul wahr sagt / soll Er / umb ursach seiner Wissenschaft / mit Fleiß befragt werden / und sonderlich woher und warumb Er so eigentliche Wissenschaft habe / daß dem in Warheitsgrund also und nit anderst seye: item / zu welcher zeit es geschehen: wer dabey gewesen / 2c.

s. XV.

Solche und andere dergleichen Fragstück / wird ein jeder verständiger Commissarius, seiner Discretion nach / zugebrauchen / und das jenige dis orts wissen vorzunehmen / was sich / vermög der Rechten / eignet und gebührt.

s. XVI.

Wen nun der Zeug also verhört / wird ihm bey geleistetem Eyd / stillzuschweigen bis nach eröffnung der Zeugen sag / aufgelegt.

Der Siben und Zwanzigste Titul.

Von denen Personen / welche nicht Zeugnuß
geben mögen.

Die / so noch under ihren vierzehnen Jahren seind / wie auch Thoren / Sinnlose und andere dergleichen Personen / denen / vermög der Rechten / Vormünder gesetzt werden / können für keine Zeugen passiren. Desgleichen der jenige / so in der Acht ist: item / alle Ehrlose / Mainandige und dergleichen offenbahrliche verleümbdete Personen / wie auch die / so einen Ehebruch begangen / und deswegen zu gebührlicher Straff gezogen: item / die / welche durch ergangenen richterlichen Ausspruch mit Ruhten aufgehauen / oder des Lands verwiesen seind. Ferners unerbare Frauen / welche in öffentlicher Unkeuschheit leben / und Gelt darumb nehmen: wie nicht weniger alle / so dergleichen unzüchtige Weibsbilder auffhalten / oder ihre eigene Kinder oder Verwandte prostituiren, sollen von aller Bezeugnuß außgeschlossen seyn.

s. I.

Es solle auch kein Vatter Kundtschafft geben in Sachen seines Sohns / noch der Sohn in Sachen seines Vatters / da sie auch schon das einander verwilligten. Welches Wir jedoch nicht allein von rechten natürlichen und leiblichen / sonder auch
von